

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2428

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2428 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Verfahrensübergang

1. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – mit Ausnahme der auswärtigen Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Freiburg über.
2. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – auswärtige Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.
3. Die bei dem Arbeitsgericht Freiburg – auswärtige Kammern in Villingen-Schwenningen – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.“

II. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

28. 09. 2017

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Ausgegeben: 05. 10. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen –, Drucksache 16/2428, in seiner 15. Sitzung am 28. September 2017.

Der Vorsitzende gibt bekannt, der Minister der Justiz und für Europa sei, weil er an der Europaministerkonferenz teilnehme, entschuldigt. Weiter teilt er mit, dem Ausschuss liege ein Änderungsantrag (*Anlage*) vor.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt die Begründung des vorliegenden Änderungsantrags vor und merkt an, der Umstand, dass nicht schon der ursprüngliche Gesetzentwurf Regelungen zum Verfahrensübergang enthalte, sei einem Versehen geschuldet gewesen. Er bitte um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei der vorliegende Gesetzentwurf an sich schlüssig und seien die mit dem vorliegenden Änderungsantrag begehrten Änderungen notwendig.

Zum Gesetzentwurf führt er weiter aus, der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass die derzeitige Struktur der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit auf das Jahr 1972 zurückgehe und sich von vornherein Probleme in den Arbeitsgerichtsbezirken Freiburg und Lörrach ergeben hätten. Ihn interessiere, warum erst 45 Jahre später mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Lösung in die Wege geleitet werde, indem die Organisationsstruktur und die entsprechenden internen Abläufe optimiert würden.

Der Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz und für Europa führt aus, nach dem Amtsantritt der derzeitigen Landesregierung im vergangenen Jahr sei vonseiten der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die ungute Situation hingewiesen worden und um eine Bereinigung gebeten worden. Daraufhin sei der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet worden, der in der Anhörung auch allgemein akzeptiert worden sei. Wichtig sei, dass die bisher in Lörrach ansässigen Kammern des dortigen Arbeitsgerichts als Außenkammern des Arbeitsgerichts Freiburg in Lörrach blieben, was dem ländlichen Raum zugutekomme.

Zum Zeitraum 1972 bis 2016 könne er sich nicht äußern. Wichtig sei, dass die Probleme, die seither bestanden hätten, nunmehr gelöst würden.

Abschließend erklärt er, er bedanke sich für den vorliegenden Änderungsantrag, der völlig berechtigt sei.

Abstimmung

Dem Änderungsantrag (*Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den entsprechend geänderten Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zuzustimmen.

04. 10. 2017

Nico Weinmann

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Anlage**zu TOP 2
15. StändA / 28. 09. 2017**Änderungsantrag****der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und
der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2428****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Verfahrensübergang

(1) Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – mit Ausnahme der auswärtigen Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Freiburg über.

(2) Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – auswärtige Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.

(3) Die bei dem Arbeitsgericht Freiburg – auswärtige Kammern in Villingen-Schwenningen – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

28. 09. 2017

Filius, Erikli, Halder, Hentschel, Maier, Pix, Sckerl GRÜNE

Dr. Lasotta, Blenke, von Eyb, Gentges, Dr. Scheffold, Stächele CDU

Begründung

Zur Vermeidung von möglichen Rechtsunsicherheiten soll der Gesetzentwurf um eine Regelung zum Übergang der Zuständigkeit für die bei den Arbeitsgerichten alten Zuschnitts anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren ergänzt werden.

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bei den betroffenen Arbeitsgerichten *noch anhängigen Verfahren* werden mit einem neuen Artikel 2 auf Grundlage des § 14 Absatz 2 Nummer 6 ArbGG Übergangsvorschriften aufgenommen, um eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Bearbeitung und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf während der verbleibenden Verfahrenslaufzeit zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit geregelt für anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit *anhängig gewesenen Verfahren* (z. B. Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, usw.).

Der jeweilige Verfahrensstand bleibt von dem Zuständigkeitswechsel unberührt.